

Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße

Marktplatz 2, 8461 Ehrenhausen an der Weinstraße
Tel. Nr. (03453) 2507 Fax: DW 4

www.ehrenhausen.gv.at, gde@ehrenhausen.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 gemäß § 7 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. nachstehende

KANALABGABENORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage beträgt **7,50 %**, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 14,81**

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.881.839,73 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.751.152,46 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8.130.687,27 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 41167,70 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr für die Schmutzwasserkanäle der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße wird jährlich pro Einwohnergleichwert

€ 146,17 zuzüglich 10 % MWSt.

festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW) werden folgende Kriterien herangezogen:

Für private Haushalte werden die Meldedaten (Haupt- und Nebenwohnsitz) zu den Stichtagen 01. Jänner, 01. April, 01. Juli, 01. Oktober eines jeden Jahres herangezogen.

Für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen werden Änderungen (Beschäftigte, Sessel, Benützer, Betten etc.) zu den Stichtagen 01 April und 01. Oktober eines jeden Jahres herangezogen.

Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von gewerblichen, Anstalten, Vereinen, sowie Betriebe im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, private Zimmervermieter und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerte (EGW).

Jahreszeitliche Schwankungen sind in der Berechnungsgrundlage berücksichtigt.

1 Person = 1 EGW,

Die EGW werden wie folgt ermittelt:

	Einwohnergleichwerte (EGW)
Eine ständig im Haushalt lebende Person mit HWS	1
Kind bis zum 18. Lebensjahr	0,5
Pro mit Nebenwohnsitz	1
Zweit- und Ferienwohnungseinheit oder nicht ständig bewohnte Häuser (keine Wohnsitzmeldung)	1

Gewerbebetriebe, Ämter, Ärzte mit Beschäftigte	1 Beschäftigter	= 0,5
Friseur-, Fußpflege- Kosmetiksalon	1 Sessel	= 0,5
Industriebetrieb	1 Beschäftigter	= 1
Gastgewerbebetrieb mit Sitzplätze, innen	Je 5 Sitzplätze	= 1
Gastgewerbebetrieb mit Sitzplätze, außen	Je 5 Sitzplatz	= 0,5
Gastgewerbebetrieb mit Sitzplätze, im Saal	Je 10 Sitzplätze	= 1
Buschenschank mit Sitzplatz, innen u. außen	Je 10 Sitzplätze	= 1
Hotelbetrieb je Sitzplatz	Je Sitzplatz	= 0,25
Je Gästebett im Hotelbetrieb (Anz. Übernachtung Vorjahr/365)	1	
Je Gästebett in übrigen Beherbergungsbetrieben	Je Bett	= 0,25
Land- und Forstwirtschaftliche Weinbaubetriebe: Je angefangene 8000 l verarbeiteter Wein	1	
Gewerblicher Weinkellereibetrieb und Genossenschaften: Je angefangene 8000 l verarbeiteter Wein	1	
Selbstvermarkter und Weinhändler bei Direkteinleitern	1	
Wäschereibetrieb / Putzerei, je m ³ Wasserverbrauch dividiert durch 40	1	
Schule, Kindergarten inkl. Personal	Je Person	= 0,25
Schwimmbad	15	
Freizeitzentrum, Sportstätte	15	
Campingplatz	Je 2 Benützer	= 1
Feuerwehr	2	
Musikheim	2	
Vereinsheim	2	
Poolanlagen in gewerblichen Betrieben je m ³ Wasserverbrauch dividiert durch 40	1	

Ein besonderer Verschmutzer (Indirekteinleiter) hat der Wasserrechtsbehörde ein wasserrechtliches Einreichprojekt zur Genehmigung vorzulegen. Die im erlassenen Wasserrechtsbescheid der zuständigen Behörde festgelegtem EGW dienen als Grundlage für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühren.

Bei ausschließlichen Weinhandelsbetrieben wird pro Liter Wein, laut Weinbestandsmeldung, 2 Liter Abwasser angerechnet.

Für Sonderfälle die sich außerhalb der angeführten Berechnungsgrundlage befinden, wird der Einwohnergleichwert nach der gemessenen Schmutzfracht ermittelt. Hier

gelten 60 g BSB5/Tag als 1 EGW, wobei 40 m³ Abwasser/Jahr nicht überschritten werden dürfen.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres gem. § 71a Abs. 2 GemO automatisch in dem Ausmaß erhöht oder herabgesetzt, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

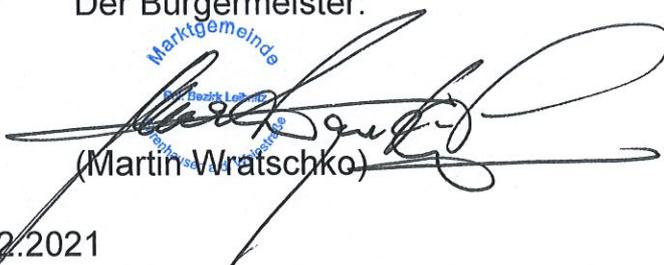
Treten nach Zustellung des Abgabefestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit **01. 01. 2022** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnungen der Marktgemeinde Ehrenhausen vom 08.06.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Marktgemeinde
Bezirk Leoben
Municipality of Leoben
(Martin Wratschko)

angeschlagen am: 17.12.2021

abgenommen am:

